



Tiere schützen,
Bleibendes schaffen

Ein
Testamentsratgeber



tierschutzverein
für Hannover und Umgegend e.V.
gegr. 1844

Liebe Tierfreundinnen, liebe Tierfreunde!

Irgendwann einmal haben wir mehr Vergangenheit als Zukunft. „Und was bleibt von mir, wenn ich einmal gehe?“, fragen wir uns, wenn wir auf unser Leben zurückblicken. Viele von uns wollen nicht vergessen werden und wünschen sich, etwas Bleibendes möge über den Tod hinaus von ihnen erhalten bleiben.

Tierfreundinnen und Tierfreunde können mit einer Erbschaftsspende den Tierschutz dauerhaft unterstützen und dazu beitragen, dass die Leistungen des Tierschutzvereins auf dem bewährten, hohen Niveau bleiben.



Der Tierschutzverein für Hannover und Umgegend e.V. setzt sich seit mehr als 180 Jahren für das Wohl von Tieren ein.

In unserem Tierheim, dessen Träger der Verein zu 100 Prozent ist, werden ausgesetzte oder in Not geratene Tiere aufgenommen, geschützt und gepflegt. Wir kümmern uns verantwortungsvoll darum, dass die aufgenommenen Tiere in liebevolle Hände vermittelt werden. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass Tierquälereien aufgedeckt und geahndet werden und Tierversuche auf das absolute

Minimum reduziert werden. Tierleid muss verhindert werden.

Unsere Arbeit finanzieren wir zu etwa einem Drittel durch Nachlass-Spenden. Dadurch können Tierwohl und Tierschutz langfristig unterstützt werden.

Folgend bieten wir Ihnen hierzu Informationen und Fakten und zeigen unterschiedliche Wege auf, Bleibendes zu schaffen und das Wohl der Tiere dauerhaft zu verbessern.



Inhalt

Tierschutzverein Hannover und Umgegend e.V.

- Geschichte und Entwicklung

Die gesetzliche Erbfolge

Nachlassformen – Ihr Wille zählt

Interview mit Heiko Schwarzfeld, Vereinsvorstand

Kontakt

Tierschutzverein Hannover

Evershorster Straße 80

30855 Langenhagen

E-Mail: info@tierheim-hannover.de

Tel.: 0511 / 973 398 - 0

Fax: 0511 / 973 398 - 17

Tierschutzverein Hannover und Umgegend e.V.

Geschichte und Entwicklung

Am 16. Mai 1844 gründete der Pastor Hermann Wilhelm Bödeker den „Thierschutzverein der Königlichen Residenzstadt Hannover“.

Hannover war die siebte Stadt in Deutschland mit einem solchen „Verein gegen Thierquälerei“, wie man ihn zunächst nannte. Tiere wurden ab dieser Zeit als Wesen angesehen, die Schmerzen erleiden können und darum sollten sie nun vor Misshandlungen und Quälereien geschützt werden. Wer hilflose Tiere quälte, konnte jetzt angezeigt und bestraft werden, das Volk sollte von der Schändlichkeit der Tierquälerei überzeugt werden.

Bereits in den ersten Jahren gelangen Bödeker Erfolge in der Nutztierhaltung – Schlachtvieh wurde weniger gequält, Transport- und Schlachtmethoden waren weniger quälend.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts prägten Pferde- und Hundefuhrwerke zum Transport von Menschen und Lasten das Stadtbild Hannovers. Der Umgang mit den Lastentieren war oftmals bestialisch. Hier schritt der Tierschutzverein mit Macht ein und verbesserte die Arbeitsbedingungen für die Tiere, stellte Tränke- und Fütterungsplätze für sie auf und erwirkte bald darauf, dass ein Kutschenführerschein gemacht werden musste. Für die „Zieh Hunde“ wurde eine Polizei-Verordnung erwirkt, die die Tiere vor Quälereien schützten.

In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts begann der Verein, sich um herrenlose, verwahrloste und kranke Hunde zu kümmern. Er nutzte damals einen Teil des Zoos in Hannover, wo die Tiere angeliefert und versorgt wurden. Die erste Weitervermittlung von Hunden kam in Gang.

Der Tierschutzverein sah es als wichtige Aufgabe an, die Jugend zu belehren. Deshalb verteilte der Verein in jedem Jahr Tausende von Tierschutzkalendern an Schulen, die Jugend sollte ein Mitleidsgefühl für Tiere entwickeln.

Die Zusammenarbeit mit der Tierärztlichen Hochschule befand sich auch jetzt schon auf hohem Niveau. Der Tierschutzverein lehnte Vivisektionen nicht gänzlich ab, setzte sich aber immens für eine starke Einschränkung ein.

Unermüdet blieb auch der Einsatz für eine Verbesserung der Transport- und Schlachtmethoden für Schlachttiere. Das Töten von Tieren blieb im Visier des Vereins: Tierärzte wurden aufgefordert, dass Tötungen möglichst preiswert zu gestalten seien, um die Menschen davon abzuhalten, ihre Tiere zu erschlagen oder zu ertränken.

In den darauffolgenden Kriegsjahren wurde Hannover zu zwei Dritteln zerstört, von den 470.000 Einwohnern lebten bei Kriegsende noch 217.000 in der Landeshauptstadt. Tierschutz spielte im Kampf ums Überleben für einige Jahre eine untergeordnete Rolle.

In den 50er Jahren erwachte der Verein wieder aus den Schrecken des Krieges und nahm mit neuer Energie seinen Tätigkeiten wieder auf. Von 1952 bis 1954 stieg die Mitgliederzahl von 172 auf volle 1000.

Im Jahr 1967 wurde nach langer Planung das lang ersehnte Tierheim eröffnet, dort, wo es sich noch heute befindet: in der Evershorster Straße 80.

Den Grundstock von 200.000 DM legte das Vermächtnis von Tierinspektor Fackenheim, weitere Gelder stellten der Förderverein und die öffentliche Hand zur Verfügung.

Im Laufe der kommenden Jahre und Jahrzehnte investierte der Verein in den Um- und Ausbau der Gebäude, in Hundeställe, eine Krankenstation, das Katzenhaus. Auch konnte das Gelände durch Zukauf so erweitert werden, dass auch Großtiere auf den Freiflächen Platz finden konnten.

Diese gewaltigen finanziellen Anstrengungen konnte der Tierschutzverein nur durch die großzügigen Unterstützungen seiner Mitglieder und Gönner bewältigen. Sie haben ihn durch Vermächtnisse und Erbschaften in die Lage versetzt, dieses Werk zu finanzieren.

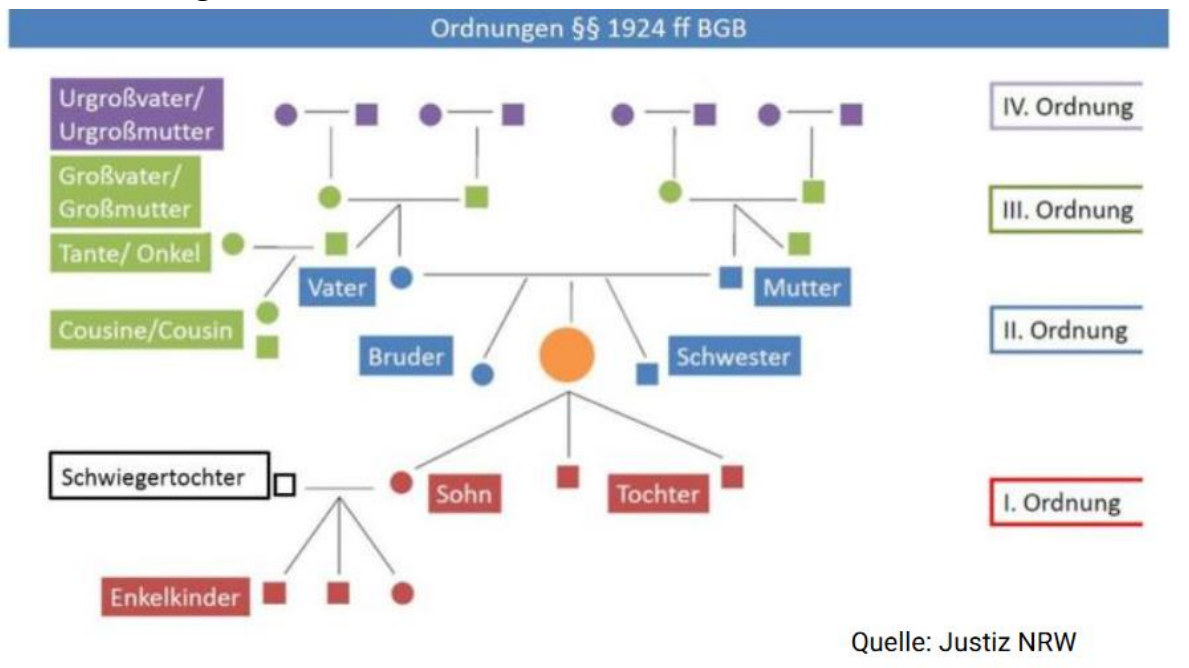
Heute betreuen rund 30 Tierpflegerinnen und Tierpfleger und acht Auszubildende die Tiere im Tierheim. Ein Tierarzt und zwei Handwerker unterstützen das Team. Viele Tausend Tiere konnten hier aufgenommen, betreut und weitervermittelt werden.

Der Tierschutzverein Hannover und Umgegend e.V. zählt mittlerweile mehr als 10.000 Mitglieder. Neben der Betreuung der Tiere stehen die Aufklärung der Öffentlichkeit über tierschutzrelevante Themen und der Einsatz gegen tierquälerisches Verhalten im Fokus.

Die gesetzliche Erbfolge

Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Maßgeblich für die Erbfolge ist das Verwandtschaftsverhältnis: Mit steigendem Verwandtschaftsgrad ist es umso wahrscheinlicher, am Erbe beteiligt zu werden. Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sieht das Erbrecht ein Sondererbrecht vor. Es bewirkt, dass ihnen stets ein Anteil am Nachlass zusteht. Wie hoch dieser ist, hängt vom Güterstand der Ehe und der Familienkonstellation ab.

Verwandte werden in verschiedene Rangfolgen, so genannte „Ordnungen“ unterteilt, wobei die niedrigere Ordnung höhere Ordnungen verdrängt. Erbt beispielsweise der Sohn einer Erblasserin, sind die Geschwister der Erblasserin vom Erbe ausgeschlossen.



Die möglichen Erbquoten im Überblick:

- Hinterlässt der Erblasser keine Verwandten erster und zweiter Ordnung, geht der Nachlass komplett an den Ehegatten. Dieser wird damit Alleinerbe, § 1931 Absatz 2 BGB.
- Gibt es Erben zweiter Ordnung, steht dem Ehegatten mindestens die Hälfte des Nachlasses zu und es entsteht eine Erbengemeinschaft.
- Gibt es Erben erster Ordnung, steht dem Ehegatten mindestens ein Viertel des Nachlasses zu. Die Höhe der Erbquote ergibt sich aus dem Güterstand der Eheleute.

Erbschaftssteuer

Ab einer bestimmten Höhe des Erbes müssen in Deutschland Erbschaftssteuern an den Fiskus bezahlt werden. Erbende werden hierfür in Steuerklassen eingeteilt. Nach diesen Steuerklassen richtet sich der Freibetrag der Erbschaft. Grundsätzlich gilt: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto höher ist der Freibetrag, für den keine Steuern bezahlt werden müssen.

Steuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Freibetrag
I	Ehepaare, Lebenspartner	500.000 €
	Kinder, Enkelkinder (deren Eltern verstorben sind), Stief- und Adoptivkinder	400.000 €
	Enkelkinder	200.000 €
	(Groß)Eltern, Urenkelkinder	100.000 €
II	Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder	20.000 €
III	Nicht verwandte Personen	20.000 €

Quelle: WISO Steuer

Liegt kein Testament vor und es gibt keine lebenden Erben, erbt der Fiskus, genauer gesagt das Bundesland, in dem der / die Verstorbene seinen / ihren letzten Wohnsitz hatte.

Nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann die gesetzliche Erbfolge außer Kraft gesetzt werden.

Nachlassformen – Ihr Wille zählt

Mit einem Testament kann man gezielt vererben und bestimmen, wie das Vermögen verteilt wird. Dabei sind es nicht nur Personen, die im Todesfall erben können, sondern auch Organisationen oder Stiftungen. Gemeinnützige Vereine (wie zum Beispiel der Tierschutzverein Hannover) sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer grundsätzlich und gänzlich befreit, so dass Schenkungen und Erbschaften zu 100 Prozent bei der Organisation ankommen.

Testament und Erbvertrag



Ein **Testament** aufzusetzen, zu ändern oder zu widerrufen ist einfacher als einen **Erbvertrag** zu machen, weil letzterer zwischen Erblasser und Erben geschlossen wird und somit bei jeder Änderung alle Parteien zustimmen müssen. Ein privates Testament muss durch eine Überschrift wie: „Mein letzter Wille“ oder „Testament“ gekennzeichnet sein, es muss handschriftlich verfasst, datiert und mit Vor- und Nachnamen unterzeichnet sein. Es kann an einem sicheren, privaten Ort oder für geringe Kosten bei einem Nachlassgericht hinterlegt werden. Ein notarielles Testament wird mit Rechtsbeihilfe verfasst und beim Nachlassgericht hinterlegt. Beide Formen sind jederzeit änderbar. Bei einem Gemeinschaftlichen Testament bedarf es bei Änderung der Zustimmung der Beteiligten.¹ Grundsätzlich stehen Ehegatten, Abkömmlingen und Eltern immer ein Pflichtteil zu. Auch wenn man beispielsweise eine gemeinnützige Organisation als Alleinerbin einsetzt.

¹ <https://www.bestatter.de/wissen/erbe/testament/>

Erbschaft und Vermächtnis

Möchte man mit einem Teil seines Vermögens (Gegenstände oder Geldbeträge) eine gemeinnützige Organisation unterstützen, gibt es zwei Wege. Man kann die Organisation als Erben einsetzen, oder bestimmte Werte als Vermächtnis im Testament bestimmen. Beim Vermächtnis fällt dem Erben die Pflicht zu, den Nachlass mit allen Formalitäten abzuwickeln und dem Vermächtnisnehmer den zugedachten Teil zuzuweisen.

Interview mit Heiko Schwarzfeld, Vorstand des Tierschutzvereins Hannover und Umgegend e.V. geführt von Anja Knäpper für das Magazin „Struppi“

Knäpper: „Herr Schwarzfeld, Sie arbeiten inzwischen seit weit mehr als zwei Jahrzehnten für den Tierschutzverein Hannover, viele Jahre als Geschäftsführer, nun als Vorstandsvorsitzender, kurz: Man kann Sie als Urgestein bezeichnen. Was können Sie uns über die Bedeutung von Erbschaften für den Verein sagen? Haben sie einen großen Anteil an den Gesamteinnahmen?“

Schwarzfeld: Erbschaften und Vermächtnisse sind für den Tierschutzverein und für den Betrieb des Tierheimes unverzichtbar. Sie tragen derzeit zu einem knappen Drittel zur Finanzierung des laufenden Betriebes bei. Bis Anfang der 2000er Jahre war der Anteil, an dem Erbschaften zum laufenden Betrieb beigetragen haben, erheblich größer, was die Kalkulation der laufenden Kosten oft sehr unsicher machte. Dank zahlreicher Mitgliedschaften haben wir für die Kosten des laufenden Betriebes damit erheblich mehr Sicherheit gewonnen. Investitionen in die Sanierung bzw. die Neuerrichtung von Gebäuden, die angesichts des lange vor uns hergeschobenen Sanierungsstaus dringend notwendig geworden sind, wären ohne Erbschaften und Vermächtnisse nicht leistbar. Insofern lässt sich sagen, dass Beträge aus Erbschaften und Vermächtnissen überwiegend in dauerhafte Werte einfließen, was ja auch dem Charakter eines Nachlasses und in vielen Fällen den Wünschen der Erblasserinnen und Erblasser entspricht.



Knäpper: „Sicherlich haben Sie einige Beratungsgespräche mit Menschen geführt, die den Tierschutzverein beerben wollten. Was sind die Hauptgründe für diese Entscheidung?“

Schwarzfeld: Der Großteil der Erblasserinnen und Erblasser stammt aus dem Kreis unserer Mitglieder, kennt also das Tierheim schon seit langem aus eigener Ansicht und hat in der Regel ein Tier bzw. hat in der Vergangenheit Tiere gehalten.

Knäpper: „Wie sieht es mit einer Zweckbindung aus? Kann man seine Zuwendungen ausschließlich zum Beispiel für Hunde einsetzen? Oder für eine Erweiterung des Katzenhauses?“

Schwarzfeld: In der Tat ist es so, dass im Testamentstext mitunter der Wunsch ausgedrückt wird, das Geld für den Betrieb des Katzenhauses oder auch den einer anderen Tierart zu verwenden. Dem können wir zumindest näherungsweise entsprechen. Perfekt trennen lässt sich das im laufenden Betrieb nicht immer 100%ig. Wenn es allerdings darum geht, den Erbschaftsbetrag für eine langfristige Investition, z. B. in Gebäude, zu verwenden, lässt sich das gut steuern.

Knäpper: „Wenn keine Zweckbindung genannt ist: Wofür werden die Vermächtnisse aktuell eingesetzt? Was sind die Projekte der kommenden Jahre?“

Schwarzfeld: Momentan erneuern wir die elektrische Infrastruktur und wollen so bald wie möglich mit dem Neubau der Krankenstation fortfahren. Danach haben wir zwar konkrete Vorstellungen darüber, was notwendig wäre zu tun. Ob das möglich sein wird, hängt vom Geld ab.

Knäpper: „Müssen Einnahmen aus Nachlässen zeitnah verwendet werden oder können Sie eine Art Polster bilden?“

Schwarzfeld: Als gemeinnütziger Verein sind wir zur mittelfristigen Verwendung der uns zugeflossenen Mittel verpflichtet. „Mittelfristig“ ist ein etwas unscharfer Begriff. Mit einer vernünftigen Begründung gegenüber dem Finanzamt können wir Rücklagen bilden, die dann aber spätestens nach drei oder vier Jahren dem angegebenen Rücklagenzweck zufließen müssen. In unserem Fall waren das das Kleintierhaus und die Hundehäuser nebst Krankenstation, die wir in den vergangenen Jahren errichtet haben.

Knäpper: „Ist ein Erblasser / eine Erblasserin in irgendeiner Weise sichtbar? Durch eine Gedenktafel zum Beispiel?“

Schwarzfeld: Wir haben auf drei Gedenktafeln die Namen aller Erbschafts- und

Vermächtnisgeberinnen und Geber seit Ende des 2. Weltkrieges, also seitdem der Tierschutzverein seine Arbeit wieder aufgenommen hat, dokumentiert.

Knäpper: „Es wird unterschieden zwischen Erbschaft und Vermächtnis. Was sind die Vor- und Nachteile der beiden Nachlassformen für einen gemeinnützigen Verein?“

Schwarzfeld: Im Gegensatz zur Erbschaft, die dem Zweck in Gänze oder in einem prozentual festgelegten Anteil mehreren Organisationen und/oder auch Privatpersonen zufließen kann, ist ein Vermächtnis in der Regel ein Betrag oder eine Sache, die der oder die Erben als letzten Willen z. B. einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen müssen. Aus unserer Sicht unterscheidet sich die Wertigkeit einer solchen Gabe nicht. Erbschaften und Vermächtnisse sind für uns gleichrangig.

Knäpper: „Bietet der Tierschutzverein eine Rechtsberatung an?“

Schwarzfeld: Da wir Erfahrungen in der Abwicklung von Nachlässen haben, können wir viele Fragen beantworten. Bei der Formulierung eines Testamentes raten wir jedoch je nach Komplexität des Nachlasses oder der Familienverhältnisse zum notariellen Testament.

Knäpper: „Besitzt ein Erblasser ein oder mehrere Tiere, aber niemanden, der sich nach seinem Ableben um das oder die Tiere kümmert: Können Vereinbarungen mit dem Tierschutzverein getroffen werden?“

Schwarzfeld: Bleiben Tiere zurück, verfügen wir über alle Möglichkeiten, diese aufzunehmen und gut zu versorgen. Es ist aber in jedem Fall ratsam, eine Vereinbarung über die Kontaktaufnahme im Ernstfall zu treffen.

Wenn Sie noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.
Wir informieren Sie umfassend und unverbindlich.